Hagen.

Von J. P. Lentzen.

Vierzigstes Kapitel.

Zur Topographie. Ausdehnung. Vermögen und Berechtigungen.

Die ehemalige oedtische Honnschaft Hagen bildet den nordwestlichen Theil der ausgedehnten Pfarrei Anrath, und machte bis zur französischen Occupation einen Bestandtheil des kurkölnischen Amtes Oedt aus. Der Name „Hagen" (Hag, Hayn,) bezeichnet den Sitz eines heidnischen Opferdienstes. Diese unsere Conjectur wird unterstützt durch die Auffindung einer germanischen Grabstätte, welche bei Anlegung der Industrie-Bahn auf einem Grundstücke von Schmitz auf Beckerhof zu Tage gefördert wurde und drei ziemlich roh gearbeitete Gefäße enthielt, wovon das eine noch mit Asche und Knochenresten angefüllt war. Ein zweihenkeliger Krug ging in den Besitz des Hrn. Bürgermeisters Mooren über.

Das Amt Oedt umfaßte das Kirchspiel Oedt (jetzt Oedt-Mühlhausen), die Honnschaft Cloerath und Hagwinkel und die Honnschaft Hagen. Seit unvordenklichen Zeiten wurden die Steuern und Abgaben in der Weise getragen, daß Oedt 46 2/3 pCt., Hagen 20 pCt. und Cloerath 33 1/3 pCt. zu entrichten hatten.

Diesem Herkommen wurde nachgelebt bis nach Eintritt der französischen Invasion und der ihr folgenden großen Veränderungen, wo zwischen den verschiedenen Sektionen wegen Tragung der damals drückenden Einquartierungslasten heftige Differenzen entstanden. Man vergegenwärtigte sich dabei die

geographische Ausdehnung des früheren Amtsverbandes in einer Länge von etwa drei Meilen von Nord nach Süd. Da die Truppen nach dem Hauptorte Oedt dirigirt worden, von hier aus nicht füglich nach dem entlegenen Clörath gelegt werden konnten, letztere Honnschaft sich aber weigerte, eine entsprechende Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen zu übernehmen, kam die administrative Abzweigung von Clörath in Anregung, und infolge des Präfectur-Beschlusses vom 20. Thermidor Jahres XII der Republik dahin in Ausführung, daß es der jetzigen Bürgermeisterei Neersen zugelegt wurde. In der französischen Verwaltungsperiode und bis incl. 1826 wurde für die ganze Gemeinde nur ein Budget geführt, während die Benutzung der Gemeindegründe, meist Brücher und Haiden, nach wie vor eine gesonderte blieb. Nach dem für die linke Rheinseite erlassenen Gesetze vom 7. März 1822 über Tilgung der Gemeindeschulden und Veräußerung der Gemeindegründe, welche hier nach Ausweis der Verkaufs-Protokolle für Oedt und Hagen getrennt gehalten wurden, bestimmte die Kgl. Regierung zu Düsseldorf mittelst Verfügung vom 5. August 1826, daß, da die Sektionen Oedt und Hagen verschiedene Interessen hätten, die Etats zu spezialisiren seien, ein Verhältniß, welches mit dem Rechnungsjahre 1827 beginnend bis 1847 bestand, wo nach Einführung der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung von 1845 durch Ober-Präsidial-Erlaß, mitgetheilt durch Landräthliche Verfügung vom 3. April 1846, angeordnet wurde, daß Oedt und Hagen als eine Gemeinde zu behandeln seien, ein etwaiger Antrag auf Trennung ihres Budgets zur besondern Verhandlung zu verweisen sei. Im Jahre 1824 wurden zur Tilgung der Gemeindeschulden auf höhern Befehl die Gemeinde-Grundstücke verkauft, welche für Oedt etwa 625 Morgen, nach Deckung der Schulden einen Ueberschuß von 8724 Thlrn. 29 Sgr. 11 Pfg. ergaben, dagegen hatte Hagen einen Ueberschuß von 918 Thlrn. 24 Sgr. 3 Pfg., wobei jedoch die letztere Honnschaft Beerbter des Saal- und Vorsterbruches blieb. Im genannten Jahre wurde auch der „Herrenbusch", bei Hofer Hof gelegen und etwa 30 Morgen haltend, verkauft.

Im Jahre 1866 haben Oedt und Hagen sich dahin geeinigt, daß jede Gemeinde ihr Grund- und ihr Kapital-Vermögen getrennt für sich als Eigenthum behalten sollte, jedoch sollte die Gemeinde in einem ungetheilten Verbande verbleiben

und nur eine Sondirung im Communal-Rechnungswesen, in Gemeindegründen, Kapitalien und Schulden Platz greifen.

Das Baar-Vermögen der Sektion Hagen bestand nach der Theilung des Jahres 1866 in der Summe von 1056 Thlrn. 28 Sgr. 11 Pfg., wozu als Grundeigenthum

a im Saalbruch 90 Morgen

b im Vorsterbruch 26 2/3 Morgen, bei der Theilung angewiesen,

c an Neershof Holzung 5 Morgen gehörten.

Nach der auf Veranlassung von Schiedsrichtern (Friedensrichter Karl Nücker zu Uerdingen, Bürgermeister P. Buscher zu Latum und Notar Hoenen zu Kempen) vorgenommenen Vermessung hat sich die Größe der Brücher ergeben, wie folgt:

1. Das Vorsterbruch enthält 413 Morgen 85 Ruth. 70 Fuß, worunter 34 Morgen 74 Ruthen Pflanzung. 2. Das Riethbruch enthält 46 Morgen 121 Ruth. 40 Fuß, worunter 27 Morgen 34 Ruthen 40 Fuß Pflanzung. 3. Das Saalbruch enthält 204 Morgen 71 Ruthen 50 Fuß, wobei die im Betrage von 7 Morgen 24 Ruthen 50 Fuß vorfindlichen Pflanzungen nicht in Anschlag kommen. 4. Das Hofbruch enthält 641 Morgen 12 Ruthen 80 Fuß, worunter 4 Morgen 141 Ruthen 20 Fuß Pflanzungen. Zusammen 1605 Morgen 84 Ruthen 50 Fuß. Nach dem Vergleiche vom 14. Mai 1833 sollen haben:

Hagen 89 Morgen	Kehn 367 Morgen.
Anrath 70 Morgen,	Schiefbahn 60 Morgen,
Vorst 110 Morgen,	Neersen-Clörath 367 Morgen.

Außer der angeführten Morgenzahl waren noch 158 Morg. 18 Ruthen oder 15 pCt. zur Disposition der Schiedsrichter gestellt, welche nachträglich vertheilt wurden, sodaß Hagen im Ganzen 123 Morgen 90 Ruthen zugetheilt wurden. Auch die Gemeinde Oedt hatte Ansprüche auf die Brücher erhoben, indessen diese durch das vorstehende schiedsrichterliche Erkenntniß vom 22. Dez. 1846 mit ihren Ansprüchen, als unbegründet, abgewiesen. Die durch das Theilungsverfahren veranlaßten Kosten hat jede Gemeinde nach Verhältniß der ihr zuerkannten Morgenzahl zu tragen.

Die Section Hagen ist im Ganzen groß 1100 Morgen, hat viele Wiesen längs der Niers, wo sämmtliche Uferbesitzer bis zur Hälfte der Niers zur Fischerei berechtigt sind, laut Ver-

fügung durch das französische Gesetz vom 27. Pluviose Jahres XIII, nach welchem den anschießenden Uferbesitzern die Fischerei übergeben wurde. (Präfectur-Akten J. XIII, fol. 245.) Auch heißt es in den betreffenden Verordnungen: „Das Bewässern der Wiesen aus der Niers muß, dem Herbringen gemäß, jedem Anschießenden freistehen.“ Die Niers ist in den letzten Jahren infolge der darin abfließenden schädlichen Farbwasser sehr fischarm geworden.

Bei Voßenhof nach dem Venn bei Süchteln in der Nähe des Heiligenberges war eine Schiffsfähre, welche bis zum Jahre 1809 bestand. Das „Fähr“ war an Sonntagen für diejenigen, welche zur Kirche gingen, frei. Auch bei Neershof war eine Schiffsfähre, welche die Passage der Niers vermittelte. Hier wurde auch 1791 der Mörder des Kindes Terporten in der Mitte der Niers durch den Kempener an den Süchtelner Schultheiß abgeliefert. Johannes Königs, gebürtig bei Neersen, hatte das Kind Anna Margaretha Terporten im Süchtelner Busche ermordet. Als er flüchtete, wurde er in Vorst ergriffen, und später zu Kempen gerädert. Ein steinernes Kreuz bei Wiemeshof an der Dülkener Landstraße bezeichnet den Ort der Mordthat und trägt die Inschrift:

ANNO 1791 DEN 19. MAI IST ANNA MARGARETHA TERPORTEN DURCH DEN MÖRDER IOHANN KÖNIGS UMGEBRACHT.

Hagen zählte im Jahre 1875 378 Einwohner, wovon 257 Katholiken und 4 Evangelische auf die Pfarre Anrath und 117 auf die Pfarre Oedt kommen. Der Viehstand stellte sich wie folgt: 35 Pferde, 137 Stück Rindvieh, 3 Esel, 5 Schafe, 129 Schweine und 39 Ziegen.

Früher war die Gänsezucht sehr bedeutend. Stand das Bruch unter Wasser, so mußte man die Gänse in den Ställen halten. Die Zuwiderhandlung wurde, wie aus einem Erlaß des Schultheißen Ditgen vom Jahre 1775 hervorgeht, mit vier Goldgulden Strafe belegt. Ein anderer Erlaß des Schultheißen de Plönnies von Kempen vom 24. Juni 1759 verordnet unter 10 Goldgulden Strafe, die „Schüpp“, eine Wasserleitung, zu schneiden und zu reinigen.

Die Landstraße von Vorst nach Süchteln wurde im Jahre 1840 angelegt. Diejenige von Hagen nach Oedt wurde 1846 gebaut. Nach einem uns vorliegenden Kostenanschlag aus den

Jahren 1844 und 1845 sollte die letztgenannte Landstraße einen Kostenaufwand von 11,522 Thlrn. erfordern, und diese Summe in 15 Jahren erlegt werden, wodurch der Gemeinde eine höhere Steuerlast nicht erwachsen würde. Aus dem Obigen geht zur Genüge hervor, daß Hagen seit uralter Zeit einen selbstständigen Gemeindeverband bildete.

Einundvierzigstes Kapitel.

Die Höfe und Güter zu Hagen. Gemeindewesen. Abgaben und Kriegslasten.

Wie bereits oben bemerkt, hatte die Honnschaft Hagen ihre eigenen Scheffen, welche bei den Gerichtssitzungen in Oedt unter dem Vorsitz des dortigen Vogtes zugegen waren.

Die Grundherrschaft übte seit ältester Zeit der Abt zu M.Gladbach, was daraus schon hervorgeht, daß fast sämmtliche Höfe und Güter Kurmudgüter der Abtei waren.

Es ist annehmbar, daß die Abtei ursprünglich hier einen großen Herrenhof besaß, von dem nach der Zersplitterung der Hover Hof als Hauptgut bestehen blieb. Auch waren einige hier belegene Güter an das Haus Neersen kurmudig, was auf eine frühere Theilung von Grundstücken zwischen Gladbach und Neersen hinweist. Auf einen frühern Zusammenhang des Hover Hofes mit den umliegenden Gütern deuten z. B. der Name „Altenhof", „Hauß Hof", der angrenzende „Herrenbusch" und der nahe „Heimers Hof" (von Hyemanni — Hofesgenossen).

Ueber Hover Hof heißt es in einem alten Dokument: „Hofer Hoff zu Oedt ist ein frey Ritter- und Mannlehen mit